

Remonstrationshinweise für Remonstrationen gegen Bewertungen durch Dozierende des Instituts für Öffentliches Recht und Politik

- I. Gegen die von unserem Lehrstuhl betreuten Klausuren, Haus- und Seminararbeiten kann unter den für alle Dozierenden dieses Instituts geltenden Bedingungen **innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Ergebnisse** in WiLMA remonstriert werden. Die Zusendung erfolgt **ausschließlich per E-Mail an oerepol@uni-muenster.de**. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang der E-Mail. Später eingehende Remonstrationen werden nicht berücksichtigt.
- II. Remonstrationen sind **ausführlich schriftlich zu begründen**. Mündliche Anfragen werden nicht akzeptiert. Behauptete „Korrekturfehler“ sind einzeln darzustellen. Es ist zu begründen, inwiefern sich diese in der Bewertung niedergeschlagen haben. Zu beachten ist, dass nicht jede Randbemerkung einen negativen Einfluss auf die Bewertung hat. Oft enthalten Randbemerkungen nur erläuternde Hinweise.
- III. Der Remonstrationsantrag sind die Klausur bzw. Seminararbeit und das Votum beizulegen.
- IV. Eine Remonstrationsantrag ist ein Antrag auf sachliche Neubewertung einer Prüfungsleistung. Unzufriedenheit mit der Note ist allein kein Beschwerdegrund. Eine Remonstrationsantrag kann insbesondere auf folgende **Gründe** gestützt werden:
 1. Teile der Prüfungsarbeit sind irrtümlich **nicht bewertet** worden. Eine Nichtbewertung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil an einzelnen Seiten der Prüfungsarbeit keine Anmerkungen vorhanden sind. Es muss sich vielmehr aus der Endbewertung ergeben, dass Teile der Prüfungsarbeit nicht bewertet wurden. Dies gilt nicht bei einer Nichtbewertung von Teilen wegen fehlender Leserlichkeit.
 2. Die Bewertung ist in **gesetzeswidriger Weise** erfolgt.
- V. Remonstrationsanträge können nicht auf Vergleiche mit anderen Prüfungsarbeiten gestützt werden.
- VI. Eventuelle Lösungsskizzen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- VII. Noten können bei erneuter Durchsicht auch **herabgesetzt** werden (*reformatio in peius*).